

Biokunststoffe in die Biotonne?

Nach der überarbeiteten europäischen Abfallrahmenrichtlinie ([AbfRRL-Rev.](#)) können Mitgliedsstaaten erlauben, dass biologisch abbaubare, kompostierbare Verpackungen zusammen mit Bioabfällen gesammelt und in der industriellen Kompostierung und anaeroben Vergärung recycelt werden.

Der Europarat und das Europäische Parlament haben sich über die von der Kommission 2015 vorgeschlagene Novellierung des EU-Abfallrechts geeinigt. Darin wird bestimmt, dass die Mitgliedsstaaten bis 31.12.2023 die getrennte Sammlung von Bioabfällen umsetzen sollen.

Im Zusammenhang mit der Bioabfallsammlung können die Mitgliedstaaten u.a. auch erlauben, dass Materialien wie Verpackungen mit nachgewiesener Bioabbaubarkeit oder Kompostierbarkeit (Biokunststoffe) gemeinsam mit Bioabfällen gesammelt werden dürfen. BAW-Hersteller sehen darin nicht nur eine Würdigung biobasierter Kunststoffverpackungen und kompostierbarer Kunststoffe zur Reduzierung von Umweltauswirkungen, sondern auch den Weg solcher Materialien in die Biotonne geebnet.

Tatsächlich geht es auch nicht nur um 'Biobeutel', die als Behälterinlet zur Erfassung organischer Küchenabfälle eingesetzt werden. Es geht um jedwede biologisch abbaubaren Kunststoffverpackungen und BAW-Materialien, die der Biotonne als möglichen Verwertungsweg zugeordnet werden können.

Zulässigkeit wird national entschieden

Bei aller Euphorie der Branchenvertreter von biologisch abbaubaren Verpackungen bleibt festzuhalten, dass Entscheidungen über die Eignung und Zulässigkeit von BAW-Materialien in Getrenntsammlensystemen für Bioabfälle nach Artikel 22 Nr. 1 Abs. 2 [AbfRRL-Rev.](#) jedem einzelnen Mitgliedsstaat überlassen bleibt.

In Deutschland ist es bereits heute so, dass biologisch abbaubare Kunststoffe (BAW) aus dem System der Getrenntsammlung von Bioabfällen (Biotonne) ausgeschlossen sind. Dies gilt für Verpackungen ebenso wie für sonstige Materialien aus BAW und zwar auch dann, wenn sie als 'biologisch abbaubar' oder als 'kompostierbar' zertifiziert sind (siehe Kastentext).

Eine Ausnahme bilden lediglich Sammelbeutel aus BAW, die als Hilfsmittel bei der Erfassung von i.d.R. küchenstämmigen Bioabfällen z.T. eingesetzt werden. Diese sind in Anhang 1 BioAbfV als für die bodenbezogene Verwertung grundsätzlich geeignet gelistet.

Die verbindliche Entscheidung wird jedoch von den für die Getrenntsammlung und Verwertung zuständigen Gebietskörperschaften getroffen - empfehlenermaßen in Abstimmung mit den Behandlungsanlagen, in denen die Bioabfälle verarbeitet werden.

Abgrenzung der Zulässigkeit von BAW-Materialien in Deutschland

Im Zusammenhang mit einer Anfrage der BGK bzw. eines Gütezeichennehmers der RAL-Gütesicherung bezüglich der Zulässigkeit der Verwertung von BAW-Cateringmaterialien auf dem Wege der Kompostierung, hat sich das Bundesumweltministerium (BMU) wie folgt geäußert:

"BAW-Catering-Materialien aus biologisch abbaubaren Kunststoffen, unabhängig von der Rohstoffbasis (also auch rein biobasiert) sind – bewusst – nicht in Anhang 1 BioAbfV aufgelistet; eine Zuführung, Behandlung und Aufbringung im Anwendungsbereich der BioAbfV ist nicht zulässig. Danach wäre eine Verwertung im Rahmen der BioAbfV nur mit einer Zulassung nach § 6 Absatz 2 BioAbfV möglich; allerdings erscheint eine solche Zulassung mangels verwertbarer Bestandteile/wertgebender Eigenschaften als Düngemittel/Bodenverbesserer bei solchen BAW-Kunststoffen nach hiesiger Auffassung kaum vorstellbar.

Nach Auffassung des BMU handelt es sich bei einer Kompostierung von biologisch abbaubaren Kunststoffen und Aufbringung als Düngemittel nicht um eine Verwertung im Sinne des § 7

(Fortsetzung auf Seite 2)

Absatz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Nach einer aeroben Behandlung solcher BAW-Kunststoffe bleibt ein vernachlässigbar geringer Behandlungsrückstand und damit praktisch nichts an verwertbaren Inhaltsstoffen und wertgebenden Eigenschaften übrig, insbesondere im Hinblick auf Dünge- oder Bodenverbesserungszwecke (vgl. auch Begründung zur Änderungsverordnung der BioAbfV 2012). Insofern können nach Auffassung des BMU BAW-Kunststoffe mittels einer Kompostierung bzw. im Rahmen der BioAbfV nicht verwertet werden ."

"Die in Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe a BioAbfV zu Abfallschlüssel „Kunststoffe (20 01 39)“ in Spalte 2 gelisteten „Biologisch abbaubare Werkstoffe (Kunststoffe) aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen“ sind letztlich auf Bioabfall-Sammelbeutel beschränkt, s. letzter Halbsatz in Spalte 3. Der Grund (gesamtökologische Nutzen) für die Aufnahme solcher BAW-Kunststoff-Abfallmaterialien in Anhang 1 BioAbfV zur Verwertung im Rahmen der BioAbfV ist in der Begründung zur Änderungsverordnung der BioAbfV 2012 erläutert. Auch in den „Hinweisen zum Vollzug der novellierten BioAbfV (2012)“ wird auf die einschränkende Ergänzung hinsichtlich der Bioabfall-Sammelbeutel in Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe a Tabellenzeile „Kunststoffe (20 01 39)“, Spalte 3, letzter Halbsatz, eingegangen, s. dort Unterabschnitt „Biologisch abbaubare Werkstoffe (Kunststoffe) aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen (Abfallschlüssel „Kunststoffe (20 01 39)““ auf S. 102/103." (BMU, 27.03.2018)

Quelle: H&K aktuell Q1 2018, S. 3-4 : Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)